



Wir Christian
der Siebente,
von Gottes Gna-
den König zu Dän-

nemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst 2c. 2c. Thun kund hiemit: Demnach Wir vernommen haben, daß die unterm 10ten Febr. 1766. wegen Beförderung der Einkopplungen von Uns erlassene Verordnung, ungeachtet sie nicht ohne guten Erfolg gewesen ist, dennoch im Allgemeinen nicht die Wirkung gehabt hat, die Wir wegen des dabey abgezielten Nutzens und Vortheils, um Unserer treuen und geliebten Untertanen willen, gewünschet und erwartet hätten: daß Wir daher, um die Aufhebung der höchstschädlichen, allen guten landwirthschaftlichen Einrichtungen und Verbesserungen nachtheiligen Feld=Gemeinschaften, mehr und mehr zu befördern, den fleißigen und bestrebsamen Landleuten die vortheilhafteste Nutzung des ihrigen nach Recht und Billigkeit zu erleichtern, allen dabey bemerkten Hindernissen, entstandenen Zweifeln und zu besorgenden Streitigkeiten durch Festsetzung bestimmter, den besondern Landes=Verfassungen angemessener Regeln abzuhelpen, folgendes fernerweit zu verfügen und anzuordnen gut gefunden haben. Wir wollen und befehlen demnach: